

1. Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 15.12.2016

Satzung bisheriger Stand	Entwurf einschließlich der Änderungen aus der 1. Änderungssatzung	Erläuterung
§ 2 Abmeldung (2) Sofern die Volkshochschule für eine Veranstaltung keine andere Frist bekannt gibt, gilt die Abmeldung als rechtzeitig eingegangen, wenn sie der Volkshochschule bei mehrwöchigen Kursen am 2. Arbeitstag vor dem zweiten Unterrichtstag ... vorliegt	§ 2 Abmeldung (2) Sofern die Volkshochschule für eine Veranstaltung keine andere Frist bekannt gibt, gilt die Abmeldung als rechtzeitig eingegangen, wenn sie der Volkshochschule bei mehrwöchigen Kursen am 2. Arbeitstag vor dem zweiten Unterrichtstag des Kurses ... vorliegt	Klarstellung, dass hier nicht der individuell möglicherweise abweichende zweite Unterrichtstag der Teilnehmenden gemeint ist, sondern der zweite Unterrichtstag des Kurses.
§ 11 Ermäßigung der Gebühr (4) Die Ermäßigung entfällt, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin gegen einen Dritten einen Anspruch auf Übernahme der Teilnahmegebühr aus dem Sozialgesetzbuch II o-der aus vergleichbaren Normen hat. (5) In Eltern-Kind-Kursen nimmt das erste Kind gebührenfrei teil. Für jedes weitere Kind wird die ermäßigte Teilnahmegebühr ohne die Gebühr gem. Ziffer 10 des Gebührentarifes erhoben. (6) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann als zeitlich begrenzte Werbeaktion einen Rabatt (z.B. Frühbucherrabatt, Rabatt für Mehrfachbuchung, Messerabatt) einräumen. Die Höhe und den Geltungszeitraum legt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin fest.	§ 11 Ermäßigung der Gebühr (4) Sofern durch eine andere Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung) eine Gebühr festgelegt wird, darf die ermäßigte Teilnahmegebühr diese nicht unterschreiten. (5) Die Ermäßigung entfällt, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin gegen einen Dritten einen Anspruch auf Übernahme der Teilnahmegebühr aus dem Sozialgesetzbuch II o-der aus vergleichbaren Normen hat. (6) In Eltern-Kind-Kursen nimmt das erste Kind gebührenfrei teil. Für jedes weitere Kind wird die ermäßigte Teilnahmegebühr ohne die Gebühr gem. Ziffer 10 des Gebührentarifes erhoben. (7) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann als zeitlich begrenzte Werbeaktion einen Rabatt (z.B. Frühbucherrabatt, Rabatt für Mehrfachbuchung, Messerabatt) einräumen. Die Höhe und den Geltungszeitraum legt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin fest.	Beispielsweise ist in der Integrationskursverordnung (§ 9 i.V.m. § 20 Abs. 6) die Höhe des Kostenbeitrags (=Teilnahmegebühr) verbindlich festgelegt (z.Zt. 195,00 €/100 Ustd.).

**"Gebührentarif
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen
der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim**

		Fassung	Entwurf 1. Änderungssatzung			
	Semester	seit 1 / 2012	2 / 2017	1 / 2018	2 / 2018	ab 1 / 2019
1.	Gebühr für Veranstaltungen, soweit nachfolgend keine andere Gebühr festgelegt ist, je Teilnehmer/Teilnehmerin					
1.1	bei 10 und mehr Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	2,40 €	2,45 €	2,50 €	2,55 €	2,60 €
1.2	bei 7 - 9 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	3,00 €	3,05 €	3,10 €	3,20 €	3,25 €
1.3	bei 5 - 6 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	4,40 €	4,45 €	4,55 €	4,65 €	4,70 €
2.	Gebühr für Veranstaltungen der Programmbereiche 2 - Kultur und Kreatives Gestalten sowie 3 – Gesundheit, je Teilnehmer Teilnehmerin					
2.1	bei 10 und mehr Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	2,50 €	2,60 €	2,70 €	2,80 €	2,90 €
2.2	bei 7 - 9 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	3,10 €	3,30 €	3,40 €	3,50 €	3,60 €
2.2	bei 5 - 6 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	4,55 €	4,70 €	4,90 €	5,10 €	5,30 €
3.	Gebühr für Veranstaltungen, in denen der Unterricht an Personal-Computern durchgeführt wird, je Teilnehmer Teilnehmerin					
3.1	bei 10 und mehr Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	3,40 €	3,45 €	3,50 €	3,55 €	3,60 €
3.2	bei 7 - 9 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	4,25 €	4,30 €	4,40 €	4,45 €	4,50 €
3.3	bei 5 - 6 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	6,20 €	6,30 €	6,35 €	6,45 €	6,55 €

		Fassung	Entwurf 1. Änderungssatzung			
	Semester	seit 1 / 2012	2 / 2017	1 / 2018	2 / 2018	ab 1 / 2019
4.	Gebühr für Veranstaltungen, für die ein Honorar nach § 2 Nummer 2.2 der Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim gezahlt wird, je Teilnehmer/Teilnehmerin	mindestens Honorarkosten + Auslagen nach § 2 Abs. 3 / festgesetzte Mindestteilnahmezahl, aufgerundet auf volle Euro, jedoch nicht geringer als nach Zf. 1 - 3 des Gebührentarifs	mindestens Honorarkosten / festgesetzte Mindestteilnahmezahl, aufgerundet auf volle Euro + Auslagen nach § 10 Abs. 4 der Honorarordnung , jedoch nicht geringer als nach Zf. 1 - 3 des Gebührentarifs			
5.	Gebühr für berufsorientierte Veranstaltungen je Teilnehmer/Teilnehmerin	mindestens Honorarkosten + Auslagen nach § 2 Abs. 3 / festgesetzte Mindestteilnahmezahl, aufgerundet auf volle Euro, jedoch nicht geringer als Gebühr nach Zf. 1 - 3 des Gebührentarifs	mindestens Honorarkosten / festgesetzte Mindestteilnahmezahl, aufgerundet auf volle Euro + Auslagen nach § 10 Abs. 4 der Honorarordnung , jedoch nicht geringer als nach Zf. 1 - 3 des Gebührentarifs			
6.	Einzelveranstaltungen	mindestens 5,00 €	mindestens 5,00 €			
7.	Studienfahrten, Studienreisen, Exkursionen je Teilnehmer/Teilnehmerin	mindestens Honorar- und Sachkosten ./ festgesetzte Mindestteilnahmezahl, aufgerundet auf volle Euro	mindestens Honorar- und Sachkosten ./ festgesetzte Mindestteilnahmezahl, aufgerundet auf volle Euro			
8.	'Bildung auf Bestellung' je Unterrichtsstunde	mindestens Honorarkosten + Auslagen nach § 2 Abs. 3 + 19,25 €	mindestens Honorarkosten + Auslagen nach § 10 Abs. 4 der Honorarordnung + 19,25 €			
9.	Teilnahme an einer Prüfung, zzgl. der externen Prüfungsgebühren je Teilnehmer/Teilnehmerin	mindestens 10,00 €	mindestens 10,00 €			
10.	für jede Anmeldung zu einer gebührenpflichtigen Veranstaltung (Servicepauschale) je Teilnehmer/Teilnehmerin	4,00 €	4,00 €			

		Fassung	Entwurf 1. Änderungssatzung			
	Semester	seit 1 / 2012	2 / 2017	1 / 2018	2 / 2018	ab 1 / 2019
11.	Teilnahmebescheinigungen für vorangegangene Semester je zu bescheinigende Teilnahme	5,00 €	5,00 €			
12.	Gebühr für jede nicht erfolgreiche Einzugsermächtigung gem. § 5 Abs. 4	4,00 €	4,00 €			

Für Vorträge wird keine Gebühr erhoben. Die VHS kann jedoch bei der Veranstaltung um eine Spende bitten.